

Bern, den 29. März 1979

25. April 1979

An den Bundesrat

Aufnahme von Verhandlungen über ein Transferkreditabkommen mit  
 der Republik Korea (Südkorea)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. März 1979 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 10. April 1979  
 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. April 1979  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, mit Südkorea Verhandlungen über den Abschluss eines Transferkreditabkommens aufzunehmen.
2. Das Transferkreditabkommen ist vor der Unterzeichnung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Protokollauszug an:

- |          |    |     |          |
|----------|----|-----|----------|
| - EVD    | 20 | zum | Vollzug  |
| - EPD    | 10 | zur | Kenntnis |
| - FZD    | 7  | "   | "        |
| - EFK    | 2  | "   | "        |
| - FinDel | 2  | "   | "        |

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schmitt*



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

AUSGETEILT

Bern, den 29. März 1979

Geht nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Aufnahme von Verhandlungen über  
 ein Transferkreditabkommen mit der  
 Republik Korea (Südkorea)

Südkorea ist nach Japan zur wichtigsten Industrienation im ost- und südostasiatischen Raum geworden. Die schweizerischen Exporte in dieses Land wiesen namentlich in den letzten drei Jahren eindruckliche Zunahmen auf. Wir nehmen die Gewährung eines Transferkredits (Bankenkredit mit ERG) von 102 Millionen Franken für die Finanzierung schweizerischer Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen in Aussicht.

Die Kommission für die ERG hat die Gewährung der Garantie grundsätzlich in Aussicht gestellt. Andere finanzielle Verpflichtungen entstehen dem Bund aus dem Transferkreditabkommen nicht.

Mit dem vorliegenden Antrag wird der Bundesrat ersucht, die Handelsabteilung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Transferkreditabkommens zu ermächtigen .

1. Ausgangslage

Nachdem Japan im vergangenen Vierteljahrhundert auf den dritten Rang der Weltwirtschaftsmächte vorgestossen ist, richten sich die Augen der westlichen Industrieländer immer mehr auf Korea, das "neue Wirtschaftswunder in Ostasien". Korea mit seinen 37 Millionen Einwohnern ist heute hinter Japan zweifellos die wichtigste

Industrienation im ost- und südostasiatischen Raum. Im Zuge seiner Entwicklung ist es dem rohstoffarmen und nach dem Korea-Krieg (1950-53) arg verwüsteten Land unter straffer Regierungsführung gelungen, hinsichtlich der Wirtschaftsstruktur vom traditionellen Agrarland in einem spektakulären "Sprung nach vorn" zum Industriestaat vorzustossen. An den Exporten des Jahres 1962 partizipierte die Landwirtschaft mit 73 Prozent und die Industrie mit 27 %. 1977 war die Industrie für 90 Prozent und die Landwirtschaft noch für 10 Prozent der Ausfuhren verantwortlich. Dieser Wirtschaftsaufschwung ist namentlich durch amerikanische finanzielle und japanische technische Unterstützung ermöglicht worden, setzte jedoch eine arbeitswillige, disziplinierte, begabte und verhältnismässig gut ausgebildete Bevölkerung voraus.

## 2. Gründe für die Kreditgewährung

Die Schweizer Industrie konnte namentlich im Verlauf der letzten drei Jahre ihre Exporte nach Südkorea eindrücklich steigern, was die nachstehenden Zahlen beweisen:

### schweizerische Exporte nach Südkorea

<u>1976</u>		<u>1977</u>		<u>1978</u>	
<u>in Mio Fr.</u>	<u>Veränderung</u>	<u>in Mio Fr.</u>	<u>Veränderung</u>	<u>in Mio Fr.</u>	<u>Veränderung</u>
73,2	+ 22 % =====	142,4	+ 95 % =====	173,2	+ 22 % =====

Investitionsgüter halten einen stark überwiegenden Anteil an diesen Ausfuhren.

Auch die Beziehungen zwischen den verantwortlichen staatlichen und privaten Wirtschaftsführern der Schweiz und Südkoreas haben sich in jüngerer Zeit enger gestaltet. Im März 1977 hielt sich der damalige Vizepremierminister und Minister für Wirtschaftsplanung Duck Woo Nam im Rahmen eines offiziellen Besuches in der Schweiz auf. Im April 1978 reiste eine 29köpfige private schweizerische Wirtschaftsdelegation nach Söul zur Gründungsversammlung des schweizerisch-koreanischen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Im Oktober 1979 wird in Söul eine schweizerische techni-

sche Woche und im Juli 1980 ebenfalls in der koreanischen Hauptstadt eine schweizerische Industrieausstellung stattfinden.

Mit dem von schweizerischer Seite in Aussicht genommenen Transferkredit können die von privaten schweizerischen Wirtschaftskreisen erbrachten Anstrengungen auf dem koreanischen Markt in angemessener Weise und auf geeignete Art durch ein offizielles Instrument unterstützt werden.

### 3. Merkmale des Transferkredits

Der Transferkredit ist ein an schweizerische Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen gebundener Rahmenkredit, der durch die Exportrisikogarantie abgedeckt wird. Die Kreditmittel werden von einem Bankenconsortium zu kommerziellen Bedingungen gewährt. Kreditnehmer ist die koreanische Regierung, die in einem zwischenstaatlichen Abkommen (Transferkreditabkommen) eine Garantie für die Zinszahlungen und die Kreditrückzahlungen leistet. Die Kombination von ERG und Regierungsgarantie bewirkt, dass die Banken hinsichtlich Zins und Laufzeit die bestmöglichen Konditionen einräumen.

Wir sehen vor, Südkorea in den Genuss eines Transferkredits von 102 Millionen Franken kommen zu lassen. Damit können - bei einer angemessenen Baranzahlung ausserhalb des Kredits - schweizerische Dienstleistungen und Investitionsgüter im Wert von rund 120 Millionen Franken bezogen werden. Die Kreditlaufzeit wird sich im Rahmen der OECD-Richtlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite bewegen (Rückzahlungsfrist von fünf Jahren für Dienstleistungen und von zehn Jahren für Investitionsgüter).

### 4. Exportrisikogarantie

Die Kommission für die Exportrisikogarantie hat sich grundsätzlich bereit erklärt, für den in Aussicht genommenen Transferkredit von 102 Millionen Franken die Garantie zum Satz von 90 Prozent einzuräumen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen des Transferkredits für den Bund beschränken sich auf die Gewährung der ERG. Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen.

6. Konsultationen anderer Departemente

Eidg. Politisches Departement: einverstanden

Eidg. Finanzverwaltung: einverstanden

7. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, mit Südkorea Verhandlungen über den Abschluss eines Transferkreditabkommens aufzunehmen.
2. Das Transferkreditabkommen ist vor der Unterzeichnung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- EVD            20 zum Vollzug
- EPD            10 zur Kenntnis
- FZD            7 zur Kenntnis